

alle die/ so in den Hütten/ und in derselbigen zugehörenden Herden und Reumen// entweder mit Worten oder sonst/ doch ohne Blutrunst/ einander verlegen/ von Unsern wegen sollen zuverhören/ zuentscheiden und zu straffen Macht haben/ doch daß sie dieselben Straffen/ gleich wie die Bergmeistere verrechnen/ Wann aber Blutrunste/ Lembden/ 2c. Diebstal und andere peinliche Fall sich zutragen/ die sollen Unsere Bergmeistere / mit Vorwissen Unsers Hauptmans/ oder anderer Unser Amptleute der Bergwerke/ iederzeit zurichten und zu straffen haben.

## Der 85. Artikel.

Das ohne Laub an frembden Enden nicht soll geschmelzt werden

Und nachdem Gott Unsere Bergwerke mit viel Schmelzhütten wol versorget/ wollen Wir/ daß an andern Enden nicht soll geschmelzt werden/ dann in den Hütten/ zu angezeigten Bergwerken gehörig/ Es were dann daß ein Schichtmeister oder der Beschen Vorsteher/ an andern Enden seiner Gewercken Nutz mehr schaffen möchte/ daß soll er Unsern Amptleuten jedes Orts ansagen/ wo sie dann der Gewercken Nutz daraus befinden/ so soll es einem ieglichen verstatt und zugelassen werden.

## Der 86. Artikel.

Die Hütten mit getreuen Vorstehern zuversehen/ und nicht mit denen so eigene Hütten oder Theil daran haben.

Welche eigene Hütten oder Theil an Hütten haben/ die sollen in andern Hütten nicht zu Hüttensehreibern gebraucht werden/ und Unser Hauptman/ Oberbergmeister/ Bergwerks und Hüttenverwalter/ und Hüttereuter sollen daran seyn/ daß eine iegliche Schmelzhütte mit einem getreuen verständigen und fleißigen Hüttensehreiber versehen werde/ die sollen auch ieglicher seine Pflicht thun/ inmassen hernach gemeldet.

Der